

GOLFCLUB SELLINGHAUSEN e.V.



SATZUNG

Stand 04/2012

Satzung

Golfclub Sellinghausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen

Golfclub Sellinghausen e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schmallenberg eingetragen. Sitz des Vereins ist Schmallenberg-Sellinghausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Golfverband NRW e.V. und darüber hinaus Mitglied des Deutschen Golfverbandes sowie im Landessportbund NRW.

Er ist rechtsfähig gemäß § 21 BGB.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung durch Förderung des Golfsports in jeder Hinsicht.

erbei stehen die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege im Vordergrund.

Ziel des Vereins ist das Golfspiel und die Ausbildung von Golfern, um ein breit gefächertes Angebot im Bereich des Breiten- und Leistungssports in der Gemeinde, aber auch im Hochsauerlandkreis zu erreichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Finanzierung und Schaffung neuer Golfanlagen, zur Erhaltung der bestehenden und zu deren Erweiterung darf der Verein ein Zweckvermögen ansammeln. Für besondere Ausgaben darf eine Betriebsmittelreserve gebildet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Schmallenberg zu mit der Maßgabe, dieses Geld dem Kinder- und Jugendsport zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

er Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder
- e) Firmenmitglieder
- f) Fernmitglieder
- g) Ehrenmitglieder

- a) Aktive Mitglieder sind alle volljährigen aktiven Golfspieler.
- b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- c) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport nicht auf der Vereinslage ausüben.
- d) Jugentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. Personen in Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.
- e) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstandes zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch ein dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

- f) Fernmitglieder mit aktivem Spielrecht sind Personen, die ihren Wohnsitz mindestens 300 km entfernt von Schmallenberg-Sellinghausen haben.
Fernmitglieder ohne Spielrecht sind Personen, die nicht im Umkreis von 50 km wohnen und den Golfsport nicht auf der Vereinsanlage ausüben.
- g) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder dessen Förderung besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Antrag sowie über Statusänderungen der Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem oder den jeweiligen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Dieser oder diese verpflichten sich damit zur Zahlung aller Kosten für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Vereinsvermögen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September zum Ende des Rechnungsjahres. Erfolgt der Austritt zu einem späteren Zeitpunkt, hat das ausscheidende Mitglied den für das folgende Rechnungsjahr satzungsmäßigen Beitrag zu zahlen und alle satzungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit seiner Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
- b) es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet.

In allen Fällen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind: Verwarnung, befristete Wettspielsperre. Eine Wettspielsperre darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühren

Bei Aufnahme in den Verein ist die für das Eintrittsjahr geltende Aufnahmegebühr zu zahlen, es sei denn, die Satzung enthält hierüber eine Sonderregelung. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die zur Finanzierung besonderer Vorhaben erforderlichen Umlagen werden nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der erweiterte Vorstand.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

Die Beiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied sollte eine entsprechende Ermächtigung erteilen.

Mitglieder, die innerhalb eines Kalenderjahres bis zum 31.07. in den Verein eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Bei Eintritt nach dem 01.08. wird der Jahresbeitrag anteilig für die restlichen Monate des Rechnungsjahres erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Präsidenten/Präsidentin
- b) dem/der 1. Vorsitzenden
- c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die zugleich Schriftführer ist
- d) dem/der Schatzmeister/in

Er führt die Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- e) dem/der Spielführer/in
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) zwei Beisitzern/innen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Beschlüsse Dritte zu beauftragen.

Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in der Geschäftsordnung niedergelegt werden.

Über seine Sitzungen verfasst der Vorstand ein Ergebnisprotokoll.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Einzeln gewählt ist, wer jeweils die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig.

1) Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 3 Buchst. a, b der Satzung des Vereins gewählt werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt dieses bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder einer Statusänderung endet sofort das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet dann, wenn die Amtsdauer des bisherigen Amtsinhabers beendet wäre.

§ 9 Mitgliederversammlung

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder sowie die Firmenmitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder vertritt ein von diesen zu wählender Jugendvertreter, der auch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des erweiterten Vorstandes
- b) die Wahl der Mitgliederbeisitzer
- c) die Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre
- d) den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
- e) die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- f) Satzungsänderungen
- g) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- h) Auflösung des Vereins
- i) Die Jugendlichen wählen die Jugendwarte. Diese werden auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt.

Als Kassenprüfer können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Bei einer Änderung scheidet das Mitglied aus dem Amt aus.

Der Präsident beruft jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.

Die Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand damit einverstanden ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nicht andere Stimmverhältnisse vorschreiben.

Zur Änderung der Satzung bzw. der Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Präsident leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll vom Schriftführer anzufertigen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Genehmigung des Protokolls obliegt der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.

Die Einberufung und Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den vorstehenden Vorschriften.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer von 4 Jahren. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der Ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer /innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 14 Datenschutz

Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs, sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/ der Mitgliedsnummer / der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgabe seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgabe, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit dies nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zumachen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. April 2012 beschlossen.

M. Bommhofer

S. Stahl

W. ...
H. ...
lich
Alger
L. ...